

S a t z u n g
über die Aufhebung der Satzung der Stadt Heidelberg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Heidelberg Rohrbach“

vom

Auf Grund des § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Heidelberg Rohrbach“

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die förmliche Festlegung des vom

- im Süden von der Straße „Burnhofweg“,
- im Osten vom „Siegelmauer“,
- im Norden von der „Achim-vonArnim-Straße“
- im Westen von der „Römerstraße/Karlsruher Straße“

umgrenzten Sanierungsgebietes „Heidelberg Rohrbach“ vom 08. Februar 2007 (veröffentlicht im Heidelberger Stadtblatt vom 14. März 2007) wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieses Sanierungsgebietes. Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anhang). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister